

**Verfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Werk Köln Bbf,
befristete Aufstellung von Sozialräumen als Containeranlage“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das von der DB Fernverkehr AG beantragte Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Immissionsschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind während der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Nach § 9 Abs. 2 LImSchG können auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten gegeben ist. Die für die Durchführung der Nacharbeit sprechenden Gründe sind mit dem Interesse der Nachbarschaft an einer ungestörten Nachtruhe abzuwägen. Dabei ist zu beachten, dass dem Interesse an einer ungestörten Nachtruhe im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung beträchtliche Bedeutung zukommt. Die für die Ausnahme sprechenden Gründe müssen daher gewichtig sein.

Die Ausnahmegenehmigung ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen. Der zuständige Ansprechpartner beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 572/Immissionsschutz- Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, ist Herr Koslowski, Telefon (0221) 221-24682.

Abfallrecht

Aufgrund der Tatsache, dass sich die geplante Container-Anlage im Bereich einer als Altstandort erfassten Fläche befindet (vgl. beigefügten Übersichtsplan), ist vor Beginn der Baumaßnahme der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft-, ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss folgende Angaben beinhalten:

- Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des Bodens,
- Beurteilung des anfallenden, ggf. kontaminierten Bau- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten,
- Klassifizierung der bei den Bau- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-),
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, ggf. kontaminierte Bau- / Aushubmaterial,
- Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für eventuell verbleibenden kontaminierten Boden,
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Verwertung / Beseitigung,
- Name der für die Verwertung / Beseitigung der anfallenden Abfälle verantwortlichen Person auf der Baustelle.

Außerdem ist zu beachten, dass der Planungsbereich gemäß den Antragsunterlagen mit RCL-Material aufgefüllt wurde. Der Nachweis über die Verwertung / Beseitigung

der bei der Maßnahme anfallenden RCL-Massen ist ebenfalls in dem Konzept zu beschreiben.

Für den Einbau des RCL-Materials wurde keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Im Rahmen der Baumaßnahme muss der Nachweis erbracht werden, dass die RCL-Materialien entsprechend den gemeinsamen Runderlässen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 eingebaut wurden. Wenn die RCL-Materialien nicht vollständig ausgebaut werden, muss für die verbleibenden RCL-Massen eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden (siehe „Wasserrecht“).

Erst nach Zustimmung der Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes zu diesem Entsorgungskonzept darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese in Abstimmung mit der vorgenannten Stelle im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme vorgelegt werden.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft-, darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o.g. Unterlagen wird seitens der Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 2, 3, 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der vorgenannten Stelle abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch die Vorhabenträgerin im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Der Beginn und das Ende der Bau- / Aushubmaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Bau- / Aushubmaßnahmen ist der vorgenannte Stelle die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Die Bau-/ Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- durchzuführen. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der vorgenannten Stelle innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Die im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Für die Beseitigung / Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-) maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.Stadt-Koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Wasserrecht

Der Einbau von RCL-Material (Aschen, Schlacken, aufbereiteter Bauschutt und Produkte aus diesen) außerhalb von Wasserschutzzonen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist unter Vorlage eines Prüfungszeugnisses für das einzubauende Material bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- (Untere Wasser- und

Abfallwirtschaftsbehörde), zu beantragen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind vorher mit der vorgenannten Stelle abzustimmen. Zuständiger Ansprechpartner ist Herr Koslowski, Tel. (0221) 221-24682.

Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen sind so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlagen nicht völlig entfernt werden. Die Sicherung kann z.B. dadurch vorgenommen werden, dass Öffnungen in den Leitungen wasserdicht verschlossen werden. Nicht mehr benutzte Schächte und Gruben (z.B. Bodeneinläufe, Abort-, Klär- oder Sammelgruben) sind, nachdem sie ordnungsgemäß geräumt wurden, unverzüglich entweder zu beseitigen oder mit einem festen Baustoff zu verfüllen. Werden sie zu einem anderen Zwecke nutzbar gemacht, sind sie zu desinfizieren.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind alle neuen und geänderten Abwasseranlagen (Rohrleitungen, Schächte, usw.), die im Erdreich verlegt sind, gemäß DIN 1986 in Verbindung mit EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Protokolle mit dem Ergebnis der Überprüfung sind der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde unaufgefordert zu übersenden. Aus den Protokollen muss folgendes ersichtlich sein:

- Datum der Überprüfung, Temperatur,
- Name des Verantwortlichen für die Überprüfung,
- Prüfmethode,
- geprüfte Strecke, Haltung, Bauwerk,
- Wasserverlust, Druckabfall.

Feuerschutz

Es wird davon ausgegangen, dass in der Container-Anlage keine Aufenthaltsräume im Sinne des § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) eingerichtet werden. Anderenfalls ist die Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung

Gefahrenvorbeugung, Scheibenstr. 13, 50737 Köln, nochmals zu hören.
Ansprechpartner ist Herr Jauck, Telefon (0221) 9748-5114.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden
abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen
Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Innenstadt frühestens in seiner Sitzung am
20.06.2010 über die Angelegenheit beraten kann.

Die übersandten Unterlagen sind vollständig wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Angela Thiemann

Anlagen: Antragsunterlagen

Übersichtsplan Altstandort